OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351510/9/BZ

Datum:
Linz, 19. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der K J, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Dezember 2023, GZ: x, nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vom 28. Februar 2024 und Stellung eines Vorlageantrages, datiert mit 14. März 2024, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2023, GZ: x, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 30. Juni 2023 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG mit 30. Juni 2023 eingestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 18. Jänner 2024, in der vorgebracht wird, dass ihr Enkel bis zu seinem 18. Lebensjahr bei der Bf gelebt habe und sie für ihn obsorgeberechtigt gewesen sei. Sie habe für ihn im Zeitraum Jänner 2014 bis Juli 2016 Familienbeihilfe bezogen. Da sie es seit jeher gewohnt sei sparsam zu leben, sei es ihr gelungen, von der Familienbeihilfe einen Betrag von 6.000 Euro anzusparen und habe sie diesen Betrag auf sein Konto überwiesen. Es sei ihr wichtig gewesen, ihm den Start in ein eigenständiges Leben damit zu erleichtern. Die Ansparung sei zuerst mit einem Bausparvertrag erfolgt und anschließend habe sie das Geld auf einem Sparbuch veranlagt. Es habe sich bei der Ansparung immer um das Vermögen des Enkelsohns gehandelt, nicht um ihr eigenes. Im Übrigen übersteige der Betrag von 6.000 Euro nicht den Vermögensfreibetrag. Es seien keine Mittel der Sozialhilfe angespart und verschenkt worden. Überdies sehe das Oö. SOHAG bei zweckwidriger Verwendung zunächst eine stufenweise Kürzung vor.
Auch sei es richtig, dass sie ihrem in Frankreich lebenden Sohn am 28. Juni 2023 10.000 Euro überwiesen habe. Dabei habe es sich jedoch nicht um eigenes Vermögen gehandelt, sondern habe ihre Tochter E über 5 Jahre hinweg Geld angespart, da sie sich von ihrem Bruder früher Geld ausgeborgt habe. Ihre Tochter habe nun über Jahre sofern es möglich gewesen sei, kleinere Geldbeträge zur Seite gelegt und angespart. Das Geld sei in der Wohnung der Bf verwahrt worden. Nach 5 Jahren habe sie es geschafft den Betrag von 10.000 Euro anzusparen. Ihr Sohn habe am 28. Juni 2023 die Bf angerufen und gesagt, dass er das Geld brauche und sie habe es daraufhin zur Bank gebracht, einbezahlt und ihm überwiesen, da sie ihre Tochter nicht erreichen konnte.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 28. Februar 2024 hat die belangte Behörde der Beschwerde nicht stattgegeben, jedoch den Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt abgeändert:
„Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshautstadt Linz vom 30.06.2023 zuerkannte Leistung wird mit 01.07.2023 eingestellt.“

Begründend wurde neben Darstellung des Sachverhaltes und höchstgerichtlicher Judikatur im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf am 28. Juni 2023 über

Vermögen in Höhe von 16.000 Euro und somit über Vermögen über der für 2023 festgelegten Freibetragsgrenze verfügt habe. Sie habe sich daher spätestens ab diesem Zeitpunkt in keiner sozialen Notlage mehr befunden. Da somit eine wesentliche Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfeleistungen weggefallen sei, sei die Sozialhilfeleistung der Bf spruchgemäß einzustellen gewesen.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 14. März 2024, in dem im Wesentlichen nochmals ausgeführt wird, dass es richtig sei, dass sie für ihren Enkel einen Betrag von 6.000 Euro angespart habe. Zunächst habe sie einen Bausparer angelegt und anschließend das Geld auf ein Sparbuch gelegt. Sowohl der Bausparvertrag als auch das Sparkonto haben auf ihren Namen gelautet. Auch sei es richtig, dass sie dieses Vermögen der Behörde nicht gemeldet habe.
Zur „angeblichen Zuwendung“ der 10.000 Euro verweist die Bf im Wesentlichen auf das Beschwerdevorbringen. Zusammengefasst wird dazu nochmals vorgebracht, dass es sich um keine Zuwendung ihrer Tochter an sie handelte, sondern ihre Tochter das Geld für sich bzw. für die Tilgung ihrer eigenen Schulden angespart habe. Das Geld sei ihr somit weder nach und nach zu eigenen Zwecken zugeflossen, noch sei daraus ein eigenes Vermögen entstanden. Es habe sich auch um keine Leihgaben ihrer Tochter an sie gehandelt. Da es sich um keine eigenen Mittel gehandelt habe, habe sie keine Anzeigepflichten verletzt und sei die Berücksichtigung dieses Geld bei der Beurteilung von der Behörde rechtswidrig erfolgt.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 18. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2023. An dieser Verhandlung haben die Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen. Zeugenschaftlich einvernommen wurde die Tochter der Bf, E.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am x geboren und g Staatsangehörige.

Sie bezieht seit 2011 Leistungen der Sozialhilfe. Mit Bescheid vom 30. Juni 2023 wurde der Bf aufgrund ihres Antrags vom 23. Juni 2023 erneut ab 1. Juli 2023

Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt.

Die Bf wurde im Rahmen ihres langjährigen Sozialhilfebezuges mehrmals, zuletzt im Rahmen der Antragstellung am 23. Juni 2023, auf die Anzeige- und Rückerstattungspflichten sowie darauf, dass jede bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögensverhältnisse bekanntzugeben sind, hingewiesen.

Die Bf hat am 28. Juni 2023 ihrem Sohn E J 10.000 Euro überwiesen. Dieses Geld wurde der belangten Behörde nicht bekanntgegeben.

Die Bf hat von Jänner 2014 bis Juli 2016 Familienbeihilfe-Leistungen sowie einen Kinderabsetzbetrag in Höhe von insgesamt 6.181,40 Euro bezogen und davon insgesamt 6.000 Euro mittels eines Bausparvertrags bei der Sparkasse angespart. Anschließend hat sie diese 6.000 Euro auf ein Sparkonto bei der Raiffeisenbank angelegt. Die Bf hat der belangten Behörde sowohl den Bausparvertrag, als auch das Sparkonto nicht bekanntgegeben. Am 31. August 2023 hat sie ihrem Enkelsohn R M diese 6.000 Euro überwiesen.

Zum Zeitpunkt 28. Juni 2023 hat die Bf über ein Vermögen von 16.000 Euro verfügt.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde wie unter Spruchpunkt I.1. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass die Bf ihrem Sohn E J am 28. Juni 2023 10.000 Euro überwiesen hat, steht unstrittig fest. Dass dieses Geld von der Tochter der Bf angespart und in der Wohnung der Bf verwahrt wurde, ist nicht glaubwürdig. Insbesondere hat die Tochter der Bf im Rahmen der Zeugeneinvernahme glaubwürdig und nachvollziehbar ihre Einkommenssituation in den letzten Jahren geschildert, wonach sie bis 2021 ca. 900 bis 1.100 Euro monatlich verdient bzw. erhalten hat und während der anschließenden Karenz (aufgrund der Geburt ihres 4. Kindes) neben dem Karenzgeld und der Familienbeihilfe ca. 300 bis 400 Euro verdient hat. Auch wenn sie ab 2022 wieder mehr verdient hat, ist daraus unzweifelhaft erkennbar, dass kein Vermögen im Ausmaß von 10.000 Euro angespart werden konnte, zumal sie mittlerweile auch 4 Kinder hat. Im Übrigen hat die Tochter im Rahmen der Zeugeneinvernahme auch ausgesagt, dass sie keine 10.000 Euro angespart und ihrer Mutter auch keinen Betrag von insgesamt 10.000 Euro, sondern weniger übergeben hat. Insgesamt hat die erkennende Richterin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass die 10.000 Euro durch die

Bf angespart wurden und ihre Tochter E zugunsten der Mutter (Bf) angegeben hat, dass sie ihr immer wieder kleinere Beträge zur Ansparung bzw. Verwahrung für den Bruder E J übergeben hat. So ist es durchaus denkbar, dass die Bf sparsam gelebt hat und Geld für ihre Kinder anspart. Vor allem hat sie auch selber in der Beschwerde angegeben, dass sie es gewohnt ist, sparsam zu leben.

Die Feststellung, dass die Bf 6.000 Euro von Leistungen der Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen angespart und ihrem Enkelsohn überwiesen hat, wird nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,
1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.

27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum

Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde die gewährte Leistung rückwirkend eingestellt, weil das Vermögen der Bf ab 28. Juni 2023 über der Vermögensfreibetragsgrenze in Höhe von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende lag. Es ist daher zu prüfen, ob die Einstellung zu Recht erfolgt ist.

Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt.

Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist nach § 6 Abs. 1 leg. cit. unter anderem, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine solche liegt bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können (§ 6 Abs. 2 leg. cit.).

Nach den Feststellungen verfügte die Bf zum Zeitpunkt 28. Juni 2023 jedenfalls über ein Sparkonto mit 6.000 Euro sowie über ein Barvermögen in Höhe von 10.000 Euro. Insgesamt ergibt sich daher zumindest zum Zeitpunkt 28. Juni 2023 ein Vermögen von 16.000 Euro.

Nach § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG unterliegt das Vermögen keiner Anrechnung, soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichs-zulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.
Diese Vermögensfreibetragsgrenze hat im Jahr 2023 6.321,84 Euro betragen. Das Vermögen der Bf lag zum 28. Juni 2023 jedenfalls über dieser Freibetragsgrenze, sodass sich die Bf in keiner sozialen Notlage befunden hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner